Die Paragraphen-Sklaverei

und ihr Ende

Verantwortlich: Dr. Wilhelm Heuber, Berlin.
Photo: E. Bieber, Berlin. — Auflage: 750 000.
Druck: Ausstellungs-Druckerei „Gebt mir vier Jahre Zeit!", Berlin.

Inhalt





Dr. Hans Frank

Der Vorkämpfer eines neuen Deutschen Rechts

Der Leiter

der Nationalsozialistischen Rechts-Organisationen

Das Erbe

Römisches Recht

Als die nationalsozialistische Bewegung die Macht im Staate übernahm, da hatte ihr die Vergangenheit ein Erbe hinterlassen, das nur noch aus einer einzigen Schuldenmasse bestand. Die Bewegung hatte nicht nur die Arbeit eines neuen und auf Jahrtausende hin dauerhaften Aufbaues zu leisten; sie hatte auch das Erbe der Vergangenheit zu liquidieren, sie hatte den Negativbestand dieses Erbes zu löschen, damit das Neue ungestört wachsen könne.

Den zähesten und widerspenstigsten Boden fand die Pflugschar der deutschen Revolution auf dem Gebiete des Rechts. Die feste Form und die gesetzliche Strenge – Eigenschaften des Rechts, die sonst seine Vorzüge bilden – hatten infolge einer jahrhundertelangen Fehlentwicklung das legalisierte Unrecht zu einer schier unerträglichen Dauererscheinung gemacht. Das Schlagwort von der »Vertrauenskrise der Justiz« deutete die fast unüberbrückbare Kluft an, die sich zwischen deutschem Volk und deutschem Recht aufgetan hatte.

Deutschem Recht? – War dieses Recht noch deutsch? War es überhaupt je deutsch gewesen? Es schien so. Waren doch die geltenden Gesetze in deutscher, wenn auch schwer verständlicher Sprache geschrieben. Hatte doch die Öffentlichkeit das Erscheinen des »Bürgerlichen Gesetzbuches« zur Jahrhundertwende als die Begründung der »deutschen Rechtseinheit« gepriesen.

Aber es war anders. Der Geist eines anderen Gedankensystems und einer anderen Rechtsmethode wirkte in den Gesetzbüchern des zweiten Reiches. Das Römische Recht war in die deutsche Sprache übertragen, aber es war nicht durch ein deutsches Recht abgelöst worden. Das lateinische Corpus Juris des Kaisers Justinian wurde auf den Universitäten als d i e Grundlage des gesamten Rechts gelehrt. Fremdes Vorbild war für die Gestaltung deutscher Verhältnisse maßgebend.

Die alten Römer waren ein Volk von einer ausgesprochenen Rechtsbegabung gewesen. Sie hatten sich eine hochentwickelte Rechtstechnik geschaffen. Aber es gab keine »Alten Römer« mehr, als im 15. Jahrhundert versucht wurde, die Verschiedenartigkeit einzelner Stammesrechte zugunsten eines allgemeinen Rechtssystems abzulösen. Damals gab es eine bereits in Verfall geratene Wissenschaft spätrömischer Herkunft; und dieses fremdartige Wissenschaftssystem wurde in Deutschland Gesetz. Die alten Volksrechte verschwanden; der Typus des Volksrichters wurde durch den volksfremden Juristentyp verdrängt. Der Geist spätrömisch-dekadenter Wissenschaft herrschte fast unumstritten jahrhundertelang.

Verjudetes Recht

Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht«, mit diesen Worten hat die nationalsozialistische Bewegung den Kampf um ein arteigenes Recht in ihr Parteiprogramm aufgenommen. Sie hat in dem klaren Bewußtsein der Tatsache, daß das Recht nicht Selbstzweck sein kann, die Frage nach dem Zweck des Rechts gestellt.

Wem dient das Recht? Das Römische Recht in seiner dekadenten nach Deutschland gebrachten Erscheinungsform diente der »materialistischen Weltordnung«. Losgelöst von jeder Beziehung zu Volkstum und Vaterland, zu Blut und Boden, förderte es jenen Materialismus, der sich sowohl in seiner bürgerlich-liberalistischen wie auch in seiner proletarisch-marxistischen Ausprägung als volksschädlich und =zerstörend ausgewirkt hat. In demselben Maße aber wie das Recht dem Volke ab= und einer volksschädlichen Weltordnung zugewendet war, diente es den Interessen jener auf die eigene Weltherrschaft und die Versklavung der anderen Völker bedachten Gegenrasse, die auf dem Boden und mit den Mitteln des Fremdrechts die Ausbeutung und Zersetzung des Volkskörpers am wirksamsten vortreiben konnten.

Rechtsbolschewismus

Vor der endgültigen Versklavung in den juristischen Fesseln des Judentums ist das deutsche Volk durch den Sieg der nationalsozialistischen Bewegung bewahrt geblieben. Wie sie ausgesehen hätte, zeigen die Beispiele Sowjetrußlands, Spaniens und der bolschewistisch verseuchten Länder mit erschreckender Deutlichkeit. Vom Rechte ist nur der Schein, vom Prozeß nur die Aufmachung geblieben. Brutale Willkür ist die Substanz der bolschewistischen Rechtstäuschung; der demonstrative Schauprozeß beherrscht das Verfahren.

War das vornationalsozialistische Deutschland weit von diesen Zuständen entfernt? Nein. Allüberall zeigten sich bereits die Ansätze jenes Rechtsbolschewismus, der nur als die eine Seite eines allgemeinen Kulturbolschewismus anzusehen ist. Waren jene Strafverfahren mehr als Theater, als bloße Schauprozesse, die den ohnehin zu milde bestraften Verbrecher im Gnadenwege mit der Freiheit zu weiteren Verbrechen bedachten? War jene fortschreitende Zersetzung aller festgefügten Moralbegriffe, die als Kriminalpsychologie nach dem Muster der Juden Sigmund Freud und Magnus Hirschfeld in die Gerichtspraxis einzudringen begann, etwas anderes als ein jüdisch-bolschewistischer Angriff auf das Rechtsgewissen des Volkes?

Eine allgemeine Verweichlichung des Rechts dicht neben juristisch getarnter Brutalität, das sind die Kennzeichen jenes Rechtsbolschewismus, der im Begriffe war zu siegen, als der Nationalsozialismus diesem Unheil zuvorkam.

Die Sklaverei der Paragraphen

In der langen Zeit, die das deutsche Volk unter der Herrschaft eines ihm fremden Rechts gelebt hat, ging das gesunde Rechts=gefühl, der ursprüngliche und eingeborene Instinkt für das, was »gerecht« ist, nicht verloren. Man gewöhnte sich daran, die Gebote des Rechts und die der Sittlichkeit nicht mehr als etwas selbstver=ständlich Übereinstimmendes zu finden. Man ge=wöhnte sich daran, zu fragen, wie denn diese oder jene Sache, über die man sich sein natürliches Urteil gebildet hatte, »juristisch gesehen« aufzufassen sei. Und man gewöhnte sich auch daran, die »juristische« Beurteilung einer Sache häufig anders ausfallen zu sehen, als ihre natürliche Beurteilung.

Das Schreckgespenst dieser Anschauungsweise ist »der Paragraph«. Der Paragraph, dieses an sich so harm=lose Zeichen einer ziffernmäßigen Aufeinanderfolge von Rechtssätzen, wurde im Volksbewußtsein zum gestaltgewordenen Symbol des lebens= und wirk=lichkeitsfremden Rechtsgedankens. Er wurde zum Symbol einer unerbittlichen, zerstörerischen Begriffs= und Gesetzestechnik.

Daß es im Recht, welches doch formgewordenes und in Form gebrachtes Leben bedeuten sollte, überhaupt eine »Technik« gibt, wer fände daran etwas auszu=setzen? Wer verübelt es dem Ingenieur, daß er mit mathematischen Formeln arbeitet, die außer ihm nur wenige verstehen? Aber die Brücke, die er kon=struiert, soll gefahrlos gangbar sein; das Haus, das

er baut, soll nicht zusammenstürzen. Gegen die »Technik« hat niemand etwas, wenn sie ihrem natürlichen Zweck sinnvoll dient.

In einem großen Staatswesen, wo nur die wenigsten Verhältnisse ganz einfach liegen, die meisten aber sehr kompliziert sind, kommt auch das Recht ohne eine gewisse Technik nicht aus. Aber sie hat hier einen ganz anderen Platz, als im Falle des Ingenieurs; denn dieser übt sein Fach an der toten Materie aus. Das Recht aber hat das lebendige Volk, es hat das Leben und seine vielfachen Beziehungen selbst zum Gegenstande. Darum ist ein Recht, das nur oder auch nur in erster Linie Technik bedeutet, schädlich.

Unweigerlich aber entwickelt sich ein Recht zur bloßen Technik der Begriffe und Paragraphen, wenn es sich vom lebendigen Blutstrom des Volkes löst, zum Selbstzweck wird und dadurch nicht nur jeden Nutzen für das Volk verliert, sondern sogar zu seinem Verderben ausschlägt.

Diese nur-formale Technik wurde in der Zeit des deutschen Verfalls schonungslos gegen jene Bewegung angewandt, die das ursprüngliche Lebensrecht des Volkes selbst vertrat. Also wurde die Revolution der nationalsozialistischen Bewegung zu einer Revolution des Rechts!



Revolution des Rechts

Jenseits aller verdorbenen Vorstellungen von Recht und Unrecht bahnte sich die Schar der Männer um Adolf Hitler den Weg in die deutsche Zukunft. Im Namen des Rechtes wurden diejenigen von den Systemgerichten verurteilt, welche die Träger des wahren Volksrechtes waren und blieben. Wie zum Hohn wurden sie »im Namen des Volkes« in die Gefängnisse geschickt.

Das Volk gab den Entrechteten von damals recht. Zu einer Zeit, die das deutsche Volk in seiner äußersten Bedrohung erblickte, in der Gefahr, seine politische und biologische Existenz selbst zu verlieren, kämpften jene Männer um das primitivste, natürlichste und unbestreitbarste Recht der Welt: um das Recht auf Leben des Volkes, von dem alle anderen Rechte abgeleitet sind. Deswegen und insofern war die Revolution des Nationalsozialismus im ursprünglichsten und tiefsten Sinne eine Revolution des Rechts. Diese Tatsache ist von grundsätzlicher Wichtigkeit für das Verständnis der ersten vier Jahre des neuen Aufbaus.

Neue Menschen

Das Eigenartige und Erstmalige der nationalsozialistischen Revolution besteht nun darin, daß sie eine Umwälzung des Rechts vollbracht hat, ohne den Weg des Gesetzes zu verlassen: die »legale« Form der Machtergreifung ermöglichte diese Einmaligkeit. Dem Vorgang der legalen Revolution folgte der der legalen Evolution. Nur in dem Maße wie ein gründlich durchdachter Neuaufbau durchgeführt werden kann, wird der Abbau des Alten vollzogen. Nicht mit einem einzigen Tage wollte der Führer das Angesicht Deutschlands erneuern; er ließ sich vielmehr »vier Jahre Zeit« geben, um nach einem »Plane« handeln zu können.

Der Plan der nationalsozialistischen Führung hat seine geschriebene Grundlage im Parteiprogramm der NSDAP. Es gibt aber keinen Plan und kein vernünftiges System, das im luftleeren Raum schwebte. Sondern Pläne werden von Menschen erdacht, von Menschen ausgeführt und auf Menschen angewandt. Mit den lebendigen Menschen unseres Volkes hat es die planvolle Führung des Dritten Reiches zu tun. Die systematische Umgestaltung der deutschen Dinge setzt daher, ausgesprochen oder unausgesprochen, immer bei der lebendigsten Wirklichkeit an: beim Volke und seinen Gliedern.

Eine neue innere Haltung des deutschen Menschen hatte die Bewegung selbst in der Kampfzeit durchgebildet. Diese Haltung des Einstehens füreinander, des Sorgens für die große Gemeinschaft der Deutschen, die dem Eigennutz vorgeht, bildet die Voraussetzung, damit sich neue Maßnahmen sinnvoll auswirken können.

Volksnahes Recht

Ganz besonders gilt dieser Grundsatz für das Recht. Ein neues Recht setzt einen neuen deutschen Menschen voraus. Dieser Typ des neuen deutschen Menschen ist im Werden begriffen. Ein lebendiges Wesen ist nicht das Produkt einer mechanischen Tätigkeit; es wächst und reift heran. Auch die Umgestaltung eines Volkes, das die tiefsten Zeiten politischer und moralischer Not durchlebt und durchlitten hat, geht nicht von heute auf morgen vor sich. Hier vollziehen sich fast unmerklich die Stufen eines Reifeprozesses. Und doch: läßt man die vergangenen vier Jahre gleichsam durch einen Zeitraffer an seinem inneren Auge vorüberziehen, wie unglaublich schnell hat sich da eine Wandlung vollzogen, die der skeptische Zeitgenosse nie für möglich gehalten hätte.

Ein Volk hat immer das Recht, das es verdient, wenn auch nicht immer das Recht, das seiner Art angemessen ist. Das Werk der Rechtserneuerung vollzieht sich mit der Gemessenheit, die dem allmählichen inneren Umgestaltungsprozeß des Volkes entspricht, und mit der Gründlichkeit, die stets erforderlich ist, wo Dauerhaftes entstehen soll.

Jene Kluft zwischen Volk und Recht, die sich vor Jahrhunderten aufgetan und Jahrhunderte hindurch vergrößert hat, läßt sich nicht von einem Tag auf den anderen schließen. Sie läßt sich auch nicht durch die Errichtung neuer Systeme allein beseitigen. Sie

fordert Männer, die den neuen Geist des Rechts in sich aufgenommen haben. Die schönsten und eindrucksvollsten Systeme würden in der Wirklichkeit versagen, die vernünftigsten Gesetze würden verheerend wirken, wenn man ihre Anwendung Männern in die Hand geben würde, die von ihnen keinen richtigen Gebrauch machen könnten.

Es ist daher notwendig, das Problem der Rechtserneuerung in erster Linie nicht so sehr für eine Frage der Gesetzgebung zu halten, als vielmehr für ein Erziehungsproblem. Und der Erziehung zum Recht bedürfen wir alle, ob wir uns nun mit der Rechtsanwendung von Berufs wegen zu befassen haben, oder ob auf uns selbst Recht angewandt wird. Dieser Erziehungsfrage hat sich daher der Nationalsozialismus vordringlich angenommen. Die Jahrhunderte alte Kluft zwischen Recht und Volk ist dann bereits zu einem wesentlichen Teil geschlossen, wenn die ebenso traditionelle Absonderung der Juristen vom Volke überwunden ist. Vier Jahre lang hat im Rahmen des ständischen Aufbaues die ständig wachsende Gemeinschaft der deutschen Rechtswahrer diese Erziehungsarbeit geleistet, deren Erfolg erst eine spätere Zeit in seinem ganzen Umfange wird würdigen können.

Das Recht ist volksnäher geworden, indem die Rechtswahrer volksnahe geworden sind. Allein die Überwindung vergangener, gesellschaftlicher Schranken, die Tatsache, daß der Richter, der Rechtsanwalt von heute in Reih und Glied mit seinen Kameraden aus der SA, der SS usw. marschiert, verbürgt eine gesunde Entwicklung, die durch eine immer fortschreitende neue Gesetzgebung ihre Krönung erfährt.

Rechtsnahes Volk

Volksnahes Recht und rechtsnahes Volk sind Begriffe, die sich entsprechen. Wo das Recht nicht mehr im Volke seinen natürlichen Wurzelboden findet, da leidet nicht nur das Recht Schaden: auch dem Volke geht ein wertvoller Bestandteil seines Eigenbewußtseins verloren. Denn das gemeinsame, keines weiteren Beweises bedürftige Rechtsgefühl eines Volkes läßt sich ungestraft weder verleugnen, noch zerstören.

Die Deutschen sind in der Welt bekannt und geachtet wegen ihres ausgeprägten Sinnes für das Recht. Aber eben dieses Volk kennt sich nicht aus in Gesetzes- und Begriffssystemen, welche die deutsche Art verleugnen, welche dem arteignen Rechtsgefühl unangemessen sind. Bleibt ein artwidriges Rechtssystem lange Zeit hindurch herrschend, wie es in Deutschland jahrhundertelang der Fall gewesen ist, so zersplittert sich das zu gemeinschaftlichem und einheitlichen Volksbewußtsein bestimmte Rechtsgefühl; es verläuft sich in ungeordneten landschaftlichen oder ständischen Gruppierungen; es heftet sich an das einzelne Individuum – des Michael Kohlhaas Kampf um »sein« Recht, wie Kleist ihn beschrieben hat, gehört zu den eindrucksvollsten Beispielen eines ursprünglich-deutschen, aber in der Seele des einzelnen zusammengeballten Rechtsgefühls –; ja, die Figur des »Verbrechers aus verlorener Ehre«, die Schiller gestaltet hat, wird zum Ausdruck eines Zeitalters, in dem der Mangel eines artgemäßen Gemeinrechts sogar die gegensätzlich scharfe Linie zwischen Recht und Verbrechen zu verwischen droht.

Wo Volk und Recht keine Einheit bilden, da gerät das ungeschriebene, auf das natürliche Volksgewissen gegründete Recht allzu leicht in einen konfliktreichen und unlöslichen Widerspruch zu den geschriebenen Gesetzen des Staates. Der völkische Staat Adolf Hitlers hat aus den unseligen Rechtserfahrungen der deutschen Geschichte keineswegs die Folgerungen einer allgemeinen Gesetzesfeindlichkeit gezogen, aber er hat sich daran gemacht, das völkische Rechtsgewissen wieder einheitlich nach den Grundsätzen artgemäßer Sittlichkeit auszurichten. Und er hat Gesetze geschaffen, die dem Volke nützen und die daher auch dem Rechtsgefühl der Volksgesamtheit nahezubringen sind.

Vor allem aber hat der nationalsozialistische Staat dem deutschen Volke einen einheitlichen und weitgespannten organisatorischen Rahmen des Rechtsaufbaus geschaffen, mit dessen Hilfe eine jahrhundertalte Fehlentwicklung liquidiert und in gründlicher, gemessener Arbeit eine neue Rechtsgrundlage des Lebensdaseins unseres Volkes geschaffen werden wird.



Die Organisation des Rechts

Der Auftrag der Bewegung

Das große innere Tätigkeitsgesetz des neuen völkischen Staates stimmt überein mit dem Lebensgesetz der nationalsozialistischen Bewegung. Durch den Vorgang der Machtergreifung hat die Bewegung, die jahrelang auf dem Boden der Legalität dem formalen Staate Weimarer Prägung widerstanden und in ihren eigenen Reihen die Grundzüge eines neuen Staatswesens vorgebildet hat, das Gesetz ihrer politischen Aktivität auf die Einrichtungen und Funktionen des Staates ausgedehnt.

Daraus ergab sich für damals, jetzt und alle Zukunft, daß sich alle staatliche Tätigkeit an einem Auftrag der Bewegung zu legitimieren hat. Deswegen entspricht auch jeder lebenswichtigen staatlichen Behördenfunktion eine ähnliche Funktion in der Partei. Die Partei unterhält die ständige unmittelbare Fühlung mit dem Volke, und indem der Staat aus ihr die ununterbrochenen Anregungen zur machtmäßigen Durchführung der völkischen Gemeinschaftsaufgaben erhält, wird er selbst vor bürokratischer Erstarrung bewahrt.

Da das Recht eine der lebenswichtigsten Funktionen des politischen Lebens darstellt, hat sich die Partei eine eigene Rechtsorganisation mit besonderen

rechtspolitischen Aufgaben geschaffen: das Reichsrechtsamt der NSDAP. mit seinen Gau- und Kreisrechtsämtern. An der Spitze dieses Reichsrechtsamts steht ein Reichsleiter, Dr. Hans Frank, der in seiner Person zudem noch das Präsidium der Akademie für Deutsches Recht und die Reichsführung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes vereinigt und dadurch die einheitliche Verankerung der nationalsozialistischen Rechtsorganisation in der Partei gewährleistet.

Eine flüchtige Vorstellung von dem umfassenden Aufgabenbereich des Reichsrechtsamtes gewährt bereits die Aufzählung der in ihm zusammengefaßten sechs Ämter. Es sind dies:

1. Amt für Rechtsverwaltung,
2. Amt für Rechtspolitik,
3. Amt für Rechtsbetreuung,
4. Amt für Schulung,
5. Amt für Rechtsschrifttum,
6. Amt für Rechtswahrer.

Unter ihnen hat das Amt für Rechtsbetreuung mit seinen überall im Reiche gebildeten Rechtsbetreuungsstellen vor allem für den unbemittelten rechtsuchenden Volksgenossen eine bis ins kleinste wirksame Bedeutung erlangt.



Der Rechtsstand

Wenn wir oben gesagt haben, daß die Rechtserneuerung in erster Linie ein Erziehungsproblem sei, so folgt daraus organisatorisch, daß mit einem »Amt« allein die Ziele nationalsozialistischen Rechtswollens nicht verwirklicht werden können. Dazu gehört vielmehr der kämpferische Zusammenschluß der dieses Ziel erstrebenden Menschen. Einen solchen Zusammenschluß unter dem Gesichtspunkt einer begrenzten Aufgabe im Volksganzen nennen wir einen Stand. So wie etwa die im Dienste der Ernährung arbeitenden Volksgenossen zu einem Reichsnährstand zusammengefaßt sind, so sind auch die von Berufs wegen als Wahrer des Rechts Arbeitenden zu einem deutschen Rechtsstand vereinigt.

Eine neue Kastenbildung? Neuer Standesdünkel? Nein. Gerade durch die erstmalige Schaffung eines nationalsozialistischen Rechtsstandes konnte jeder Anspruch der abgelebten Juristenwelt, ein losgelöstes Sonderdasein zu führen, erfolgreich bekämpft werden. Als der Führer im Jahre 1928 die erste Fachorganisation der Partei, den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen gründete, da war bereits hierdurch der erste Schritt auf dem Wege zur Einheit von Volk und Recht getan. In diesem Bunde gab es z. B. nicht mehr den früher gängigen Gegensatz von

akademischen und nichtakademischen Rechtswahrern. Und die anfänglich kleine Schar von Juristen, die ihr fachliches Können in den Dienst der Partei und ihres Führers stellte, war von Anfang an vor umfangreiche Aufgaben gestellt: die Vertretung der Partei und der Parteigenossen vor den Systemgerichten in ungezählten Prozessen stellte ein wesentliches Stück des nationalsozialistischen Kampfes um das Recht des Volkes dar; diese Aufgabe wurde zäh und uneigennützig erfüllt. Als sie in der Zeit nach der Machtergreifung zugunsten der rechtspolitischen Neuordnung des Reiches zurücktrat, erhielt der Reichsführer des Bundes, Dr. Frank, vom Führer Auftrag und Vollmacht, den Bund zu einer ständischen Gliederung des Dritten Reiches auszubauen.

Daß und wie dieser Auftrag ausgeführt wurde, mag die Darstellung der Mitgliederbewegung des Bundes, S. 24, veranschaulichen. Aus kleinen Anfängen wuchs so die heute größte Juristenorganisation der Welt; an die Stelle einer unheilvollen Zersplitterung einzelner juristischer Berufsgruppen (die in sich wiederum alle Gegensätze der politischen Parteien bargen) trat *eine* nationalsozialistische Standesgliederung mit keinem anderen Ziel, als dem einen: das Erbe der Vergangenheit zu überwinden und dem deutschen Volke ein deutsches Volksrecht zu schaffen.

Wie der deutsche Rechtsstand, dargestellt durch den NS-Rechtswahrerbund und die Verbände der deutschen Rechtsfront, in sich gegliedert ist, zeigt das nebenstehende Organisationschema:

Organisation des NSRB

Dr. Hans Frank
Reichsrechtsführer

Reichsleiter des Reichsrechtsamts d. NSDAP

Reichsführer des NSRB

Präsident der Akademie f. Deutsch. Recht

Gebietsgliederung

1. Gaue
2. Kreisgruppen
3. Kreisabschnitte

Abteilungsgliederung

1. Organisation
2. Berufsbetreuung
3. Verlagswesen u. Presse
4. Vermögensverwaltung
5. Verwaltung

Fachliche Gruppierung

1. Rechtsanwälte (Juristische Wochenschrift)
2. Notare (Deutsche Notar-Zeitschr.)
3. Richter u. Staatsanwälte (Deutsche Rechtspflege)
4. Rechtswahrer d. Verwaltg. (Deutsche Verwaltung)
5. Hochschullehrer
6. Rechtspfleger (Deutsche Rechtspflege)
7. Wirtschaftsrechtler (Nationale Wirtschaft)
8. Junge Rechtswahrer (Jugend und Recht)

Dem Reichsführer unmittelbar unterstellt:

1. Ehrengerichtshof des NSRB u. d. D. Rechtsfront
2. Wissenschaftl. Abtlg.

Der Deutschen Rechtsfront angeschlossene Fachschaften, Verbände u. s. w.:

Sachverständige
Dolmetscher
Rechtsbeistände
Buchführer
Wirtschaftsprüfer
Konkursverwalter
Admin. Reichsbahnbeamte
Berl. Handelsrichter
Friedensrichter Sachsens
u. a. m.

Mitgliederstand

11. Okt. 1928 0

31. Dez. 1928 20

31. Dez. 1929 100

31. Dez. 1930 233

31. Dez. 1931 701

31. Dez. 1932 1374

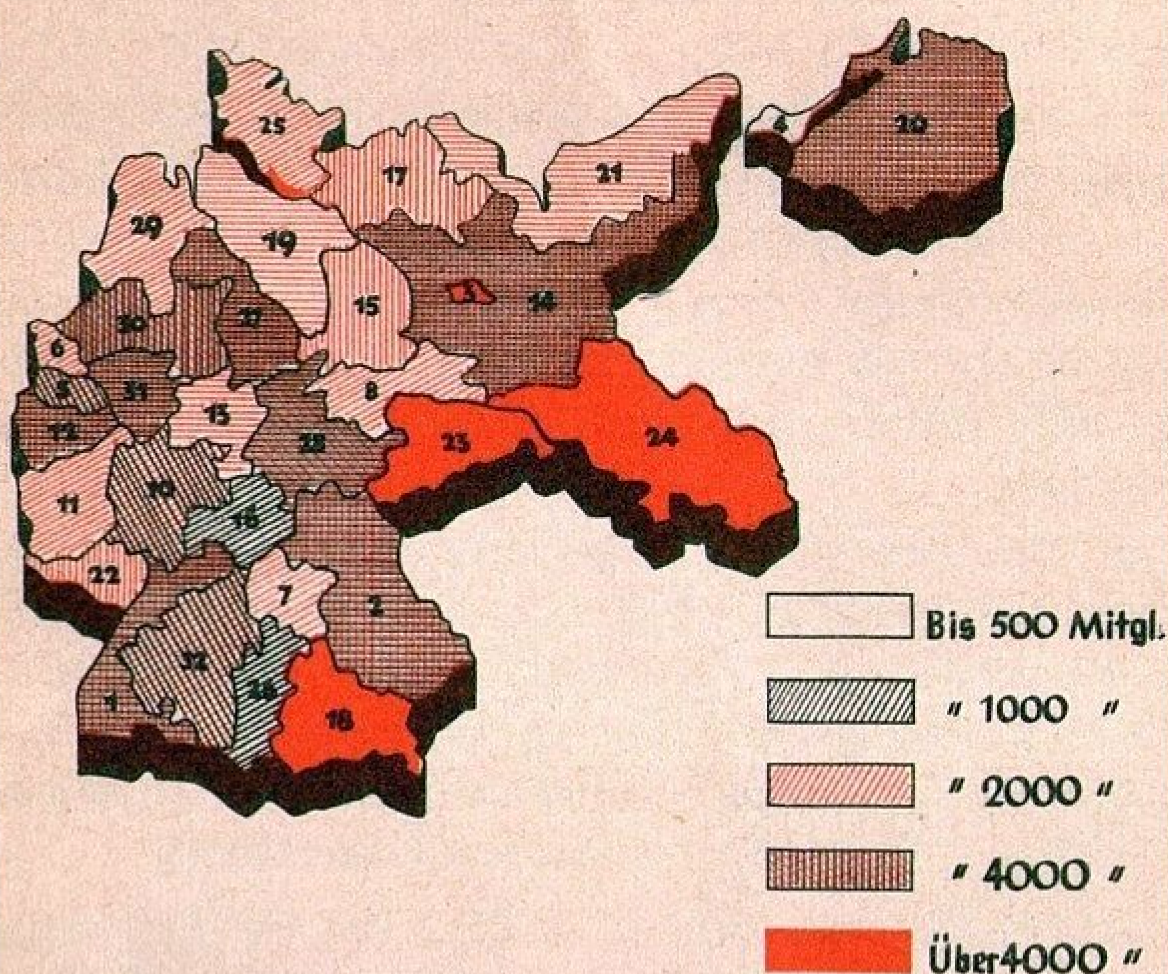
31. Dez. 1933 28 086

31. Dez. 1934 79 951

31. Dez. 1935 82 807

1. Dez. 1936 87 886

Die Gaue des NSRB



1. Baden
2. Bayerische Ostmark
3. Berlin
4. Danzig
5. Düsseldorf
6. Essen
7. Franken
8. Halle-Merseburg
9. Hamburg
10. Hessen-Nassau
11. Koblenz-Trier
12. Köln-Aachen
13. Kurhessen
14. Kurmark
15. Magdeburg-Anhalt
16. Mainfranken
17. Mecklenburg-Lübeck
18. München-Oberbayern
19. Ost-Hannover
20. Ostpreußen
21. Pommern
22. Saarpfalz
23. Sachsen
24. Schlesien
25. Schleswig-Holstein
26. Schwaben
27. Süd-Hannover-Braunschweig
28. Thüringen
29. Weser-Ems
30. Westfalen-Nord
31. Westfalen-Süd
32. Württemberg-Hohenzollern

Zur Erfüllung der ihm obliegenden organisatorischen, rechtspolitischen und erzieherischen Aufgaben stehen dem NS=Rechtswahrerbund verschiedene Einrichtungen zur Verfügung, unter denen vor allem folgende zu nennen sind:

1. Die Deutsche Rechts=Verlags=G. m. b. H., welche außer dem Zentralorgan des NSRB., der Zeitschrift »Deutsches Recht«, fast alle Organe der beruflich unterschiedenen Reichsgruppen (vgl. S. 23) verlegt und welche sich die verlegerische Förderung des neuen Buchschrifttums auf dem Rechtsgebiet angelegen sein läßt.

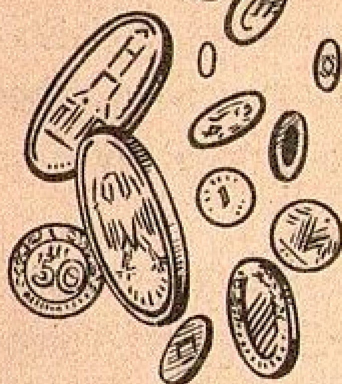
2. Die Deutsche Studienreisen = Organisation, die dem Rechtswahrer bei der Freizeitgestaltung ratend und helfend zur Seite steht, fachlich zugeschnittene Studienreisen organisiert und die lebendige Fühlungnahme der deutschen Rechtswahrer mit ausländischen Juristen und Rechtseinrichtungen vermittelt.

3. Der Heimverein der NSRB., der die Erstellung von Heimen für Arbeit und Erholung des Rechtswahrers bezweckt.

4. Die sozialen Einrichtungen des NSRB., die durch Arbeitsvermittlung, fachliche Zusatzschulung, Versicherungsschutz usw. der leider über alles vorstellbare Maß verbreiteten wirtschaftlichen Not der Rechtswahrer zu begegnen suchen. –

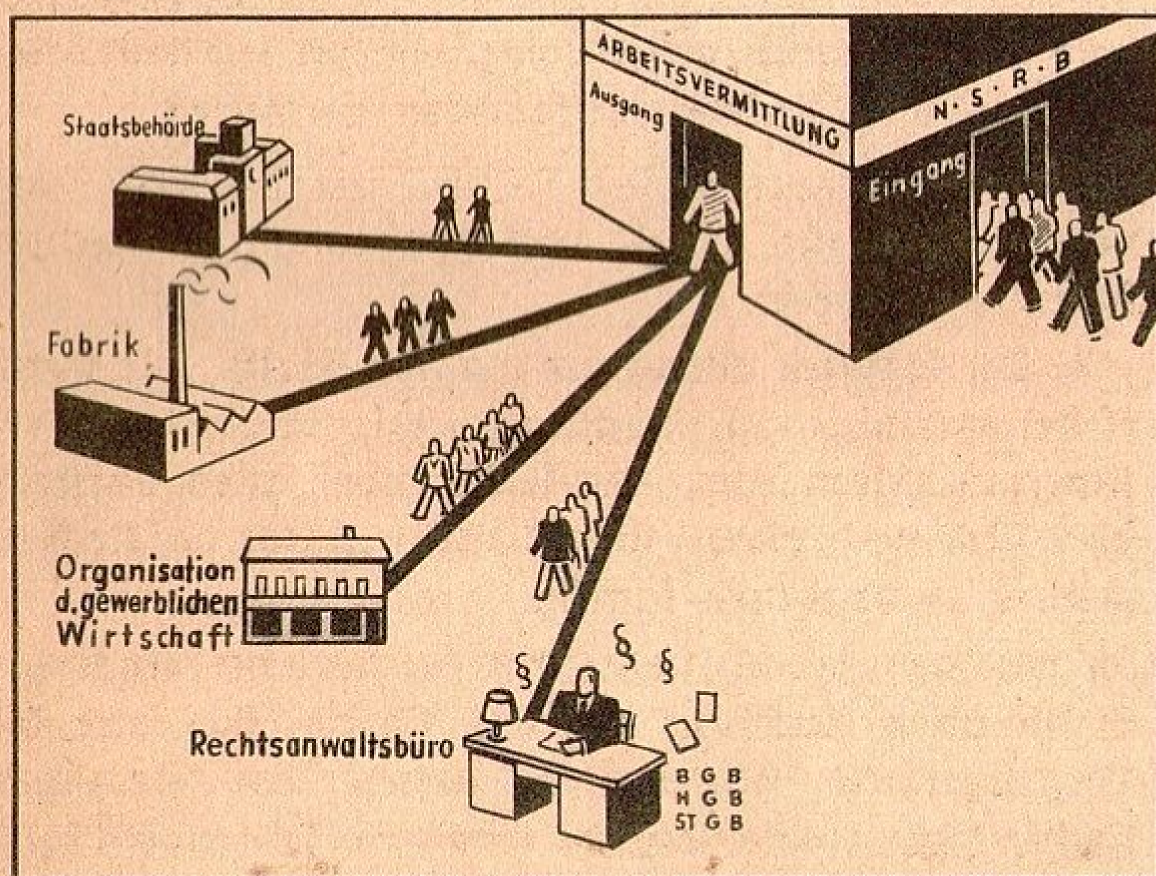
In wenigen Jahren baute der Reichsrechtsführer Dr. Frank ohne Rücksicht auf das Chaos, das uns die Vergangenheit hinterlassen hatte, den deutschen Rechtsstand zusammen; in wenigen Jahren entstand eine arbeitsfähige Organisation, die ihr Programm auf weite Sicht gestellt hat und unverdrossen, Stück

RM.
1 130 000
Sterbegeld



an die Hinterbliebenen

von rund 2000 verstorbenen Bundes-Mitgliedern.



1936 : 1000 Stellenbesetzungen!

um Stück, die Last abträgt, die eine Rechtsgeschichte von Jahrhunderten dem deutschen Volke aufgebürdet hat. Mit unendlicher Geduld geschieht der Aufbau einer neuen, mit der nationalsozialistischen Revolution beginnenden Rechtsgeschichte. Daß unsere Zeit eine geschichtemachende ist, daß mit dem Nationalsozialismus ein neues deutsches Zeitalter begründet ward, das soll sich auf dem Gebiete des Rechtes ebenso wie auf jedem anderen erweisen. Der Garant dieser Entwicklung aber ist der deutsche Rechtsstand.

Heute wirbt der deutsche Rechtswahrer um das Vertrauen des Volkes. Er weiß, was die vergangenen Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland am Volke gesündigt haben. Er weiß aber auch, was es kostet, ohne untragbare Störungen der Rechtssicherheit den alten Rechtszustand abzulösen und ihn durch einen neuen zu ersetzen. Das neue Volksrecht wird nicht aus dem Boden gestampft. Es will wachsen. Die Pflege dieses jungen Wachstums hat der nationalsozialistische deutsche Rechtswahrer übernommen.



Die Gesetzgebung

Ohne Gesetze kommt kein Staat, in dem es gerecht und ordentlich zugehen soll, aus. Wir haben auf die starke gemeinschaftsbildende Kraft des Rechtsgefühls in einem Volke hingewiesen. Aber es wäre verkehrt zu glauben, daß sich allein auf das Rechtsgefühl eine verläßliche Rechtsprechung aufbauen ließe. Das Volk erwartet von seinen Gesetzen und von seinen Richtern innere Übereinstimmung mit dem Rechtsgewissen der Gesamtgemeinschaft; aber es verlangt nicht die Abschaffung der Gesetze. Die »Paragraphen-Sklaverei«, unter der wir gelitten haben, erheischt darum nicht die Beseitigung der Paragraphen, sondern vielmehr die Beseitigung eines Zustandes, in dem die Gesetze ein volksbedrückendes Eigendasein führen, in dem die Gesetze durch rabulistische Kniffe und Techniken dem Mißbrauch ausgesetzt werden.

Aus dieser Einsicht heraus hat der nationalsozialistische Staat die Gesetzgebungsarbeit nicht nur nicht vernachlässigt, sondern sie sogar noch verstärkt und in eine würdigere Sphäre des politischen Bereichs erhoben. Er hat die Gesetzgebung sogleich nach der Machtergreifung aus dem damals noch bestehenden parlamentarischen System herausgenommen und sie der Entscheidungsgewalt des Führers unterstellt. Die Gesetze des Dritten Reiches ergehen durchweg als sog. Regierungsbeschlüsse, d. h. der Führer erläßt sie, beraten von seinen Ministern.

Zur gründlichen wissenschaftlichen Vorbereitung der Gesetzgebung wurde bereits im Jahre 1933 die Akademie für Deutsches Recht gegründet, die in zahlreiche einzelne Fachausschüsse aufgegliedert ist, denen Männer der Wissenschaft und Praxis, des politischen und wirtschaftlichen Lebens angehören.

Daß die Arbeit der Akademie für Deutsches Recht »vom grünen Tisch« aus geschieht, wird durch die Tatsache ausgeschlossen, daß der Präsident der Akademie, Reichsminister Dr. Frank, einerseits als Reichsleiter der NSDAP. für seinen Dienstbereich die Bewegung des Volkes vertritt, daß er andererseits als Reichsführer des NS-Rechtswahrerbundes unter den Zehntausenden der Bundesmitglieder stets die geeigneten Mitarbeiter heraussuchen kann. –

Die Gesetze des Dritten Reiches bedeuten die schrittweise Überführung der Forderungen des nationalsozialistischen Parteiprogramms in den Bereich allgemeiner staatlich-autoritärer Verbindlichkeit. Als solche verlangen sie Gehorsam von jedem Volksgenossen, vernünftige und volksnahe Anwendung von jedem Rechtswahrer.



Die Justiz

Wenn man früher von einer »Vertrauenskrise der Justiz« gesprochen hat, so war das sehr ungenau und oberflächlich. Dem Volke fehlte ein artentsprechendes Recht; und wo das Recht versagt, da muß notwendig auch die Justiz versagen. Dazu kommt noch folgendes:

Im vergangenen Staate war die Justiz, d. h. der auf das Recht bezogene staatliche Verwaltungsbereich, die einzige Form der öffentlichen Organisation des Rechts. Die aus dem Mangel arteigenen Rechts folgende Vertrauenskrise konnte sich daher ganz allein gegen die Justiz richten. Die Justiz dagegen als reiner Verwaltungsapparat konnte sich dieser Krise nicht erwehren, weil sie, abgesehen von anderen Gründen, die Verwurzelung im Volke nicht hatte.

Man sieht daraus, wie notwendig die Schaffung einer eigenen Rechtsorganisation der nationalsozialistischen Volksbewegung, wie notwendig auch die Begründung eines einheitlichen Rechtsstandes war. Nur dadurch, daß die staatliche Justiz instand gesetzt ist, ununterbrochen aus der Bewegung und aus der ständischen Rechtsorganisation des Volkes Anregungen und Impulse zu empfangen, konnte sie zur Überwindung der Vertrauenskrise beitragen. In ungezählten Fällen konnte auf diese Weise aus der Vergangenheit überkommenen Mißständen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung durch Einsatz der staatlichen Machtmittel abgeholfen werden.

Die Justiz ist so zur Dienerin am Volksganzen geworden. Die immer wieder von neuem vorgetriebenen Bemühungen um die Einheit von Volk und Recht erleichtern der Justiz ihre schwere Aufgabe; sie bewirken die Schärfung des völkischen Rechtsgewissens, und je mehr bei jedem Volksgenossen uneigennütziges und gesundes rechtliches Empfinden vorausgesetzt werden kann, desto unvoreingenommener können sich die Organe der Justiz jeder wirklichen Rechtsnot aller Glieder der großen deutschen Gemeinschaft annehmen.



Das Recht ist der stolzeste und festeste Ausdruck der Kultur eines Volkes. Es verbürgt die innere Strenge und Disziplin des großen deutschen Staatswesens. Es verhütet ungeordnete Willkür und entkräftende Weichlichkeit.

Deutscher Volksgenosse! Habe Achtung vor deinem Recht, das dir dein Führer schenkt. Habe Vertrauen zu denen, die zur Wahrung dieses deines Rechtes berufen sind.

